

## **Verbotsliste 2026 – WADA *Prohibited List 2026***

Zusammenfassung der Änderungen zum 01.01.2026

Im Folgenden werden die Änderungen in den einzelnen Klassen verbotener Substanzen und Methoden der Verbotsliste 2026 (*World Anti-Doping Code, International Standard, Prohibited List 2026*) vorgestellt. Klassen der Verbotsliste, die im Jahr 2026 keine Änderungen gegenüber 2025 beinhalten, sind im Folgenden nicht erwähnt.

### **Zu allen Zeiten (innerhalb und außerhalb des Wettkampfs) verbotene Substanzen und Methoden**

#### **S1. Anabole Substanzen**

Durch eine kleine sprachliche Ergänzung wurde klargestellt, dass anabol-androgene Steroide nicht nur in ihrer freien Wirkstoffform verboten sind, sondern auch, wenn sie als **Ester** der entsprechenden Wirkstoffe angewendet werden, was bei Depot-Präparaten zur Injektion der Fall ist. Diese Klarstellung ändert nichts an den Regelungen, wie sie bereits zuvor galten.

#### **S2. Peptidhormone, Wachstumsfaktoren, verwandte Substanzen und Mimetika**

Die Substanz **Pegmolesatid** ist als weiteres Beispiel für eine EPO (Erythropoetin)-mimetische Substanz aufgenommen worden.

#### **S3. Beta-2-Agonisten**

Die Dosierungsintervalle von **inhalativem Salmeterol** wurden angepasst. Zu der bereits bestehenden Regelung, dass höchstens 200 Mikrogramm Salmeterol über 24 Stunden inhaled werden dürfen, wurde nun ergänzt, dass bei Aufteilung auf mehrere Einzeldosen, ausgehend von jeder Dosis, innerhalb von 8 Stunden nicht mehr als 100 Mikrogramm inhaled werden dürfen.

#### **S4. Hormon- und Stoffwechsel-Modulatoren**

##### **S4.1. Aromatasehemmer**

Die Substanz **2-Phenylbenzo[h]chromen-4-on** (Synonyme: **alpha-Naphthoflavon, 7,8-Benzo-flavon**) wurde als Beispiel für einen Aromatasehemmer neu aufgenommen. Diese synthetische Substanz wurde in Nahrungsergänzungsmitteln gefunden.

##### **S4.4. Stoffwechsel-Modulatoren**

In Unterklasse S4.4.1 wurde die Substanz **N<sup>5</sup>,N<sup>6</sup>-Bis(2-fluorphenyl)[1,2,5]oxadiazolo[3,4-b]pyrazin-5,6-diamin (BAM15)** als ein Beispiel für einen AMP-aktivierten Proteinkinase (AMPK)-Aktivator aufgenommen. Diese synthetische Substanz wurde ebenso in Nahrungsergänzungsmitteln gefunden.

## **M1. Manipulation von Blut und Blutbestandteilen**

### **M1.1**

Es wurde durch eine Ergänzung klargestellt, dass die **Entnahme von Blut und Blutbestandteilen**, einschließlich durch Apherese, jederzeit verboten ist, wenn sie nicht 1) zu analytischen Zwecken einschließlich medizinischen Tests oder Dopingkontrollen oder 2) zu Spendezwecken in einem offiziellen Spendezentrum durchgeführt wird.

Blutabnahmen, die zur Herstellung von erlaubten Blutprodukten wie PRP (Plättchenreiches Plasma) dienen, bleiben erlaubt. PRP und ähnliche Blutprodukte werden nicht-systemisch, d. h. lokal und nicht in das Kreislaufsystem, appliziert.

### **M1.4**

Die **nicht-diagnostische Anwendung von Kohlenmonoxid (CO)** wurde als neue Unter-Klasse in die verbotenen Methoden aufgenommen. Unter bestimmten Bedingungen kann die inhalative Anwendung von Kohlenmonoxid die Erythropoese (Bildung roter Blutkörperchen) fördern. Die Anwendung von Kohlenmonoxid zu diagnostischen Zwecken, wie beispielsweise zur Bestimmung der Gesamthämoglobinmenge oder der pulmonalen Diffusionskapazität ist nicht verboten. Der derzeitige Wortlaut der Verbotsliste wurde gewählt, um zwischen unerlaubter Anwendung von Kohlenmonoxid und der Aufnahme von Kohlenmonoxid aus natürlichen Verbrennungsprozessen (z. B. Rauchen), der Umwelt (z. B. Abgase) oder diagnostischen Verfahren zu unterscheiden.

Weitere Informationen sind in den FAQ zur Prohibited List auf der Webseite der WADA zu finden:  
<https://www.wada-ama.org/en/prohibited-list#faq-anchor>

## **M3. Gen- und Zelldoping**

Dem bereits vorhandenen Verbot der Anwendung normaler oder genetisch modifizierter Zellen zur Steigerung der sportlichen Leistung wurde die **Anwendung von Zellbestandteilen (z. B. Nuclei und Organellen wie beispielsweise Mitochondrien und Ribosomen)** hinzugefügt.

## **Innerhalb des Wettkampfs verbotene Substanzen**

### **S6. Stimulanzien**

#### **S6.A. Nicht-Spezifische Stimulanzien**

**Fladrafinil [Bis(4-fluorphenyl)methylsulfinyl]-N-hydroxyacetamid** und **Flmodafinil (2-[Bis(4-fluorphenyl)methylsulfinyl]acetamid)** wurden neu in die Gruppe der nicht-spezifischen Stimulanzien aufgenommen. Diese nicht zugelassenen Substanzen sind potente Analoga der verbotenen Stimulanzien Adrafinil und Modafinil und werden als Nahrungsergänzungsmittel verkauft.

## **Überwachungsprogramm (*Monitoring Program*)**

Es wurde klargestellt, dass die Beobachtung von Semaglutid nun auch die Beobachtung von **Tirzepatid** beinhaltet.

*Stand: unter Vorbehalt von Änderungen der Verbotsliste durch die WADA gültig vom 01.01.-31.12.2026*